OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753253/2/KLi/NIS – 753259/2

Datum: Linz, 12. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerden von (1.) A__, (2.) B__, (3.) C__,(4.) D__, (5.) E__, (6.) M__ und (7.) F__, alle vertreten durch G__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 18. Juni 2024, GZ: IKD-2023-279387/22-AU, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Verleihung samt Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers, der Zweitbeschwerdeführerin, der Fünftbeschwerdeführerin, des Sechstbeschwerdeführers und des Siebtbeschwerdeführers wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde des Drittbeschwerdeführers und des Viertbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 18. Juni 2024, GZ: IKD-2023-279387/22-AU, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Erstbeschwerdeführers (im Folgenden: Erst-Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft samt Erstreckung auf die Zweitbeschwerdeführerin (im Folgenden: Zweit-Bf), die Fünftbeschwerdeführerin (im Folgenden: Fünft-Bf), den Sechstbeschwerdeführer (im Folgenden: Sechst-Bf) und den Siebtbeschwerdeführer (im Folgenden: Siebt-Bf) nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des bisherigen Verfahrensgangs aus, dass wesentliche Unterlagen nicht nachgereicht worden seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben der Erst-Bf, die Zweit-Bf, der Dritt-Bf, der Viert-Bf, die Fünft-Bf, der Sechst-Bf und der Siebt-Bf, vertreten durch G__, mit Schreiben vom 18. Juli 2024 Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbringen, die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) hätten keine Frist für die Nachbringung fehlender Unterlagen ungenutzt verstreichen lassen. Vielmehr hätte die belangte Behörde vor Erlassung des angefochtenen Bescheids ein amtsärztliches Gutachten einzuholen oder die Bf aufzufordern gehabt, innerhalb einer anzugebenden Frist weitere fachärztliche Gutachten vorzulegen. Diese Vorgehensweise stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, bei deren Vermeidung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Weiters habe die belangte Behörde § 13 Abs 3 AVG nicht richtig angewendet. Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigten die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde habe vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen. Die Bf hätten glaubhaft dargetan, dass sie an der rechtzeitigen Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens aus Gründen verhindert gewesen seien. Bei richtiger rechtlicher Anwendung des § 13 AVG wäre das Verfahren fortgesetzt und inhaltlich geprüft worden, ob die Voraussetzungen zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorlägen.

Abschließend stellen die Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge, gemäß § 44 VwGVG unter Ladung der Bf eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung auftragen.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Die belangte Behörde beantragte die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde teilweise zurückzuweisen ist und im Übrigen bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf stellten mit Schreiben vom 16. August 2023 postalisch einen Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der belangten Behörde. Dem Antrag schlossen die Bf die Geburtsurkunden aller Bf, die Heiratsurkunde des Erst-Bf und der Zweit-Bf, den Reisepass des Erst-Bf (gültig bis 9. November 2026), der Zweit-Bf (gültig bis 9. November 2026), des Dritt-Bf (gültig bis 9. August 2023), des Viert-Bf (gültig bis 9. August 2023), der Fünft-Bf (gültig bis 9. August 2023), des Sechst-Bf (gültig bis 13. August 2023) und des Siebt-Bf (gültig bis 13. August 2023), Infopässe für Behörden des KSV 1870 betreffend den Erst-Bf, der Zweit-Bf, den Dritt-Bf und den Viert-Bf, die Einkommenssteuerbescheide für das Jahr 2019, 2020 und 2021 des Erst-Bf, Lohnzettel für das Jahr 2020, 2021 und 2022 des Erst-Bf, Lohnzettel für den Zeitraum von 16. August 2022 bis 31. Dezember 2022 des Dritt-Bf, eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe der Zweit-Bf, einen Versicherungsdatenauszug des Erst-Bf, der Zweit-Bf, des Dritt-Bf, des Viert-Bf und diverse weitere Unterlagen an.

II.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Mai 2024 wurde den Bf zunächst aufgetragen, die persönliche Antragstellung umgehend nachzuholen.

Weiters wurde das Fehlen

- eines gültigen Reisepasses der Kinder,
- des Lebenslaufs der Fünft-Bf,
- einer eidesstattlichen Erklärung,
- eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der B1-Integrationsprüfung des Erst-Bf und der Zweit-Bf,
- des Jahreszeugnisses der 9. Schulstufe oder der Jahreszeugnisse der 4., 5., 6. und 7. Schulstufe des Dritt-Bf, Viert-Bf und der Fünft-Bf,
- des Jahreszeugnisses der 4. Schulstufe des Sechst-Bf und des Siebt-Bf,

- einer Bestätigung über die Höhe der Familienbeihilfe von 2020 bis 2023,
- eines aktuellen Versicherungsdatenauszugs des Viert-Bf,
- einer Mitversicherungsbestätigung der Zweit-Bf, der Fünft-Bf, des Sechst-Bf und des Siebt-Bf,
- des Lohnzettels von Jänner bis Juli 2023 des Erst-Bf,
- verschiedenen Lohnnachweise des Dritt-Bf und
- verschiedener Lohnnachweise des Viert-Bf

festgestellt und die Verbesserung des mangelhaften Anbringens – bei sonstiger Zurückweisung – binnen einer Frist von vier Wochen aufgetragen.

II.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 übermittelten die Bf sämtliche geforderten Urkunden und Nachweise, abgesehen von einem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der B1-Integrationsprüfung des Erst-Bf und der Zweit-Bf, an die belangte Behörde. Hinsichtlich der fehlenden Nachweise legten die Bf ein Facharztgutachten betreffend den Erst-Bf und ein A2-Sprachzeugnis des Erst-Bf vor, und brachten weiters vor, dass der Erst-Bf aufgrund einer Krankheit und seines Berufs und die Zweit-Bf aufgrund der Kinderbetreuung nicht in der Lage seien, entsprechende Sprachkurse zu besuchen und die Prüfungen abzulegen.

II.4. Am 11. Juni 2024 wurde die persönliche Antragstellung durch die Bf nachgeholt und wurden dabei alle bisher vorgelegten Unterlagen (erneut) vorgelegt. Für den volljährigen Dritt-Bf und für den volljährigen Viert-Bf wurde zugleich ein eigener Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt.

II.5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde spruchgemäß der Antrag des Erst-Bf, der Zweit-Bf, der Fünft-Bf, des Sechst-Bf und des Siebt-Bf zurückgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie aus der Beschwerdeschrift.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

IV.1. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lautet auszugsweise:

„§ 19. (1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragformulare, enthalten."

IV.2. Die Staatsbürgerschaftsverordnung, BGBl. Nr. 329/1985 idF BGBl. II Nr. 280/2022, lautet auszugsweise:

„Zu § 19 StbG

§ 1. […]

§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Nachweis über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung;
5. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe. Diese Nachweise sind für die gemäß § 10 Abs. 5 StbG geltend gemachten Monate beizubringen. Beruft sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen;
6. In den Fällen des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2 StbG ein Nachweis des Dienstverhältnisses und des Dienstortes des österreichischen Staatsbürgers, insbesondere Dienstvertrag;
7. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ein Nachweis über Deutschkenntnisse zumindest auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Form eines allgemein anerkannten Sprachdiplomes oder Kurszeugnisses, insbesondere von folgenden Einrichtungen:
   a) Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
   b) K__;
   c) L__;
   d) Österreichisches Integrationsfonds;

   Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) zumindest auf dem B2-Niveau verfügt;

8. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 2 StbG ein Nachweis über eine entsprechende Tätigkeit.

(2) Von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.

(3) Im Fall des Antrages eines Kindes auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen sechs Monaten nach der Geburt entfällt, sofern das Kind noch nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt, das Erfordernis der Vorlage des gültigen Reisedokumentes gemäß Abs. 1 Z 1.

(4) Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können.

§ 3. Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 19 StbG sind bei der Behörde schriftlich oder niederschriftlich, insbesondere mittels von den Behörden aufgelegten Antragsformularen, zu stellen."

IV.3. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. […]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[…]"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt A.I.:

V.1.1. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ein Zurückweisungsbescheid ist. Bei Beschwerden, die sich gegen einen Zurückweisungsbescheid richten, ist Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0055; 12.10.2015, Ra 2015/22/0115, mwN), mithin die Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Antrags. Nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist hingegen die inhaltliche Begründetheit des Antrags (vgl. VwGH 18.12.2014,

Ra 2014/07/0002). Das erkennende Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die Sache – also über die Verleihung samt Erstreckung der österreichischen Staatsbürgerschaft – abzusprechen.

V.1.2. Als Rechtsgrundlage der Zurückweisung zieht die belangte Behörde die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG iVm § 19 Abs. 2 StbG heran. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde (vorerst) nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich schon klar aus dem Wortlaut des § 13 Abs 3 AVG, dass eine Zurückweisung nach dieser Bestimmung nur bei solchen Anbringen möglich ist, die mit Mängeln behaftet sind. Ein Mangel kann auch im Fehlen von Unterlagen gelegen sein, deren Anschluss an eine Eingabe das Gesetz ausdrücklich vorschreibt (vgl. VwGH 19.3.2001, 2000/17/0135; 16.4.2004, 2003/01/0032). Existiert eine derartige gesetzliche Anordnung nicht, dann kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, deren die Behörde bedarf und die sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden. In einem solchen Fall liegt jedoch kein Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vor, weshalb weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrags noch – nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist – die Zurückweisung des Anbringens in Frage kommt. Ergibt sich im gegenständlichen Fall eine solche Pflicht zur Beibringung bzw. Vorlage von Urkunden und Nachweisen nicht aus dem StbG oder der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985, ist eine Zurückweisung daher ausgeschlossen (siehe dazu umfassend VwGH 16.4.2004, 2003/01/0032).

V.1.3. Gemäß § 19 Abs. 2 StbG haben Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Nach § 2 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 sind dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ein gültiges Reisedokument (Z 1), eine Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (Z 2), ein aktuelles Lichtbild des Antragstellers (Z 3), erforderlichenfalls eine Heiratsurkunde, und Ähnliches (Z 4) und ein Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere ein Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, und/oder Ähnliches, (Z 5) anzuschließen. Für die hier nicht einschlägigen Fälle des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2, Abs 6 Z 1 und 2 StbG sind dem Antrag noch weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen (Z 6 - 8).

Im Lichte der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Behörde zu einer Vorgehensweise und letztlich Zurückweisung nach § 13 Abs. 3 AVG berechtigt, wenn der Antragsteller die in § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 aufgezählten Urkunden und Nachweise nicht gleichzeitig mit dem Antrag vorlegt. Kommt der Antragsteller seiner (besonderen) Mitwirkungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 StbG auf eine andere Weise nicht nach, ist eine Sachentscheidung zu treffen und der Antrag ggf abzuweisen (vgl. dazu *Eberwein/Pfleger* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG[2] § 19 Rz 4).

V.1.4. Dem festgestellten Sachverhalt zufolge wurden von den Bf sämtliche nach § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 erforderlichen Urkunden und Nachweise bei der persönlichen Antragstellung am 11. Juni 2024 im Sinne des § 19 Abs. 1 StbG vorgelegt. Das bloße Fehlen eines Zeugnisses über die B1-Integrationsprüfung des Erst-Bf und der Zweit-Bf rechtfertigt nicht die Zurückweisung des Antrags, da dessen Vorlage keine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt. Vielmehr hätte die belangte Behörde in diesem Fall eine Sachentscheidung zu treffen gehabt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde (ersatzlos) aufzuheben.

V.2. Zu Spruchpunkt B.I.:

V.2.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Für die Beschwerdelegitimation reicht die Behauptung einer Verletzung in subjektiven Rechten aus, sofern diese zumindest möglich ist (vgl. etwa VwGH 30.1.2007, 2006/05/0207; 15.2.2011, 2008/05/0075). Bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG folgt, dass grundsätzlich nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 6.12.2021, Ra 2020/03/0067, mit Verweis auf VwGH 23.1.2014, Ro 2014/07/0001, mwN).

V.2.2. Der Dritt-Bf und der Viert-Bf stellten am 11. Juni 2024 persönlich einen eigenen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde wurde spruchgemäß (nur) der Antrag des Erst-Bf, der Zweit-Bf, der Fünft-Bf, des Sechst-Bf und des Siebt-Bf zurückgewiesen. Der Antrag des Dritt-Bf und des Viert-Bf wurde hingegen mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid weder zurück- noch abgewiesen. Da der Dritt-Bf und der Viert-Bf nicht Adressat des verfahrensgegenständlichen Bescheids sind, ist deren Beschwerde im Lichte des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich an der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Voraussetzungen eines Verbesserungsauftrags und einer Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie zur Beschwerdelegitimation nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer